

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für die naturwissenschaftliche und
die zahnärztliche Vorprüfung
an der Universität Regensburg
Franz-Josef-Strauß-Allee 11
93053 Regensburg

NVP / ZVP Meldeschluss Frühjahr: 25.01. Herbst: 25.06.
--

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR WIEDERHOLUNG DER

Naturwissenschaftlichen Vorprüfung **Zahnärztlichen Vorprüfung**

gem. § 19 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBL I S. 37) n.F.

<input type="checkbox"/> im Frühjahr		<input type="checkbox"/> im Herbst	
--------------------------------------	--	------------------------------------	--

Anmeldung zur **Gesamtwiederholung** (alle Fächer)

Anmeldung zur **Einzelfachwiederholung** im Fach:

Physik

Chemie

Biologie

Anatomie

Physiologie

Physiologische Chemie

Zahnersatzkunde

Persönliche Daten	
Familienname	
ggf. Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
Anschrift, an welche die Prüfungsunterlagen versandt werden sollen	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
Email	
Matrikelnummer	
Anzahl Fachsemester	

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

Nachweis: Studienverlaufsbescheinigung

HINWEISE zum RÜCKTRITT

Tritt ein Prüfling "**vor Erhalt der Ladung**" zurück, erklärt der Kandidat den Rücktritt durch **eingeschriebenen** Brief oder persönlich gegenüber dem Prüfungsvorsitzenden.

Tritt ein Prüfling "**nach Erhalt der Ladung**", aber vor dem ersten Prüfungstag, zurück, erklärt der Kandidat den Rücktritt durch **eingeschriebenen** Brief oder durch persönliches Erscheinen. Der Rücktritt ist zu **begründen und durch ein ärztliches Attest zu belegen**.

Vom Tage des Prüfungsbeginns (erster Prüfungstag) an ist ein Rücktritt nicht mehr möglich, da die begonnene Prüfung nicht unterbrochen werden darf. Die Prüfung kann nur noch in **begründeten** Fällen in einzelnen Fächern vorübergehend ausgesetzt werden.

Anträge hierfür müssen unter Vorlage eines Zeugnisses (Attestes)

- eines Arztes oder
- eines leitenden Arztes einer Universitätsklinik oder
- eines leitenden Arztes einer Krankenanstalt

im Sekretariat des Prüfungsausschusses **vor Beginn der jeweiligen Prüfung erfolgen**. Das ärztliche Zeugnis muss in jedem Falle Grund und Dauer der Erkrankung enthalten und für den Vorsitzenden nachprüfbar sein, d.h. es muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht nachvollziehbar beschreiben. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dazu bleibt es dem Prüfungsausschuss (Prüfungsvorsitzenden) vorbehalten, ggf. eine weitere ärztliche Bescheinigung durch das Staatliche Gesundheitsamt zu fordern.

Prüflinge, die nach Prüfungsbeginn aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend machen, sind verpflichtet, die vorstehenden Hinweise dem begutachtenden Arzt oder ggf. Gesundheitsamt vorzulegen!

Erfolgt die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in diesem Fach mit dem Vermerk "schlecht, weil nicht erschienen" als **nicht** bestanden!

Erscheint ein Prüfungsteilnehmer in zwei Prüfungsfächern ohne genügende Entschuldigung nicht, gilt die **gesamte** Prüfung als **nicht** bestanden (vgl. §16 der Approbationsordnung für Zahnärzte).

Die Kenntnisnahme der vorstehenden Hinweise wird bestätigt.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)